

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Sechste Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 11. Dezember 2009 die folgende sechste Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2009 in Kraft.

---



---

die Börsen-EDV Präsenzhandel weitergeleitet. Preisfeststellungssysteme dürfen ausschließlich von Skontroführern an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebunden werden. Preisfeststellungssysteme dürfen ausschließlich innerhalb der Maklerschranke genutzt werden.

- (2) Ein Skontroführer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Preisfeststellungssystem zu installieren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Skontroführer hat vor Inbetriebnahme des Preisfeststellungssystems ein dem Betrieb und der Nutzung des Preisfeststellungssystems zugrunde liegendes technisches und funktionales Konzept darzulegen und sich zudem dazu zu verpflichten, jedwede Veränderung des Konzepts betreffend den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems der Geschäftsführung im Vorfeld schriftlich mitzuteilen;
  2. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass alle über das Preisfeststellungssystem erfolgten Eingaben der jeweils verantwortlichen skontroführenden Person mittels derer persönlichen Benutzerkennung zuzuordnen sind und sich die durch dieses System generierten Eingaben zusätzlich durch ein gesondertes Kennzeichen von den manuellen Eingaben der betreffenden skontroführenden Person unterscheiden;
  3. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem generierten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der Maklerschranke überwacht und hierbei jederzeit in der Lage ist, den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden.
- (3) Erfolgt die Einstellung der Daten für die Preisfeststellung in die Börsen-EDV Präsenzhandel unmittelbar durch das Preisfeststellungssystem, so hat die für die Preisfeststellung zuständige skontroführende Person die ordnungsgemäße und den Preisfeststellungsregeln entsprechende Parametrisierung des Preisfeststellungssystems sicherzustellen.
- (4) Der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle das eingesetzte Preisfeststellungssystem jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels überprüfen sowie dessen Parametrisierung und alle Änderungen betreffend die Parametrisierung des Preisfeststellungssystems einsehen kann. Die entsprechenden Daten sind durch den Skontroführer mindestens drei Monate vorzuhalten.
- (5) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Preisfeststellungssystems widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 2 nicht vorgelegen haben, insbesondere, wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Skontroführers erteilt wurde; oder
  2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
  3. der Skontroführer wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 2 bis 4 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine neutrale und weisungsunabhängige Preisfeststellung durch den Skontroführer und der für ihn tätigen skontroführenden Personen nicht mehr gewährleistet wird oder gewährleistet werden kann.
-



- 
- (3) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat die skontroführende Person die nach § 79 ermittelte Taxe oder ein Geschäftsangebot gemäß § 80 bekannt zu geben.
- (4) Bevor ein Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontroführer selbst einzutreten bereit ist, muss dieser bei erkennbarem Interesse der im Börsensaal anwesenden Handelsteilnehmer diesen als Geschäftsangebot gemäß § 80 ausrufen.
- (5) Die skontroführenden Personen sollen Teilausführungen der ihnen erteilten Orders vermeiden. Kleinstorders sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Dies gilt für limitierte und für unlimitierte Orders. Preisfeststellungen, die zu einer Teilausführung mit einem Gegenwert unter EUR 500 pro Order führen können, dürfen nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorgenommen werden.
- (6) Die Vermittlung der dem Skontroführer erteilten Orders hat grundsätzlich Vorrang vor einem Selbsteintritt. Zur Vermeidung von Teilausführungen kann vom Vermittlungsvorrang abgewichen und ein vom Meistausführungsprinzip abweichender Börsenpreis festgestellt werden, wenn
1. der Gegenwert der potentiellen Teilausführung wirtschaftlich wenig sinnvoll ist, d.h. die Teilausführung einer Order einen Gegenwert von EUR 3.000 oder in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren EUR 10.000 unterschreiten würde oder
  2. der Gegenwert der potentiellen Teilausführung weniger als 10% des Volumens der Order darstellt oder
  3. ein Abstand zur nächsten ausführbaren Limit-Order von mindestens 20% der Taxenbreite eingehalten wird, welche bei Eingang der Order gültig war.

Die Geschäftsführung macht die gemäß Satz 2 Nr. 1 bestimmten Wertpapiere bekannt.

- (7) Die skontroführende Person kann auch in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren bis zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Volumen je Preisfeststellung vom Vermittlungsvorrang absehen und einen vom Meistausführungsprinzip abweichenden Börsenpreis feststellen, wenn die Ausführung einer oder mehrerer Orders zum Mittelpunkt der aktuellen Taxe vorgenommen wird. Die Geschäftsführung macht die gemäß Satz 1 bestimmten Wertpapiere und festgelegten Volumen je Preisfeststellung bekannt.
- (8) Können unter Berücksichtigung dieses Teilabschnitts mehrere Börsenpreise ermittelt werden, so ist von diesen derjenige festzustellen, welcher unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tendenz möglichst nahe zum zuletzt festgestellten Börsenpreis liegt. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen begründbar sein.
- (9) Die skontroführende Person kann Fehler bei der Eingabe des Preises in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der systemseitigen Korrekturzeit korrigieren. Nach Ablauf der systemseitigen Korrekturzeit ist eine Preiskorrektur im Zusammenhang mit der Feststellung eines umsatzlosen ~~P~~Bewertungspreises zulässig.

Bei einem Preis mit Umsatz kann die skontroführende Person nach Ablauf der systemseitigen Korrekturzeit offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich

---

rückwirkend und unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Preisfeststellung des folgenden Börsentages korrigieren. Bei fortlaufend gehandelten Aktien darf eine Preiskorrektur grundsätzlich nur bis zur nächsten Preisfeststellung erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und sind von der skontroführenden Person schriftlich zu dokumentieren.

Die Fehler müssen der Sphäre der skontroführenden Person zuzurechnen sein und auf seinem Verhalten im Zusammenhang mit der Preisfeststellung beruhen (z. B. versprechen oder vertippen). Fehler des Auftraggebers oder Verhaltensweisen der skontroführenden Person, die nicht unmittelbar mit der Preisfeststellung zusammenhängen (z. B. vergessen, zur Preisfeststellung zu rufen), berechtigen nicht zur Preiskorrektur.

Im Rahmen ihrer Entscheidung über eine mögliche Preiskorrektur hat die skontroführende Person insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vertrauen der Handelsteilnehmer in den bereits in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingegebenen Börsenpreis;
- nur bei Eingabe der Preiskorrektur in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der vorgegebenen Korrekturzeit wird vom System das alte Orderbuch wiederhergestellt.

Der bei der Preiskorrektur anstelle des fehlerhaften Börsenpreises neu festgestellte Börsenpreis muss aufgrund der Marktlage zum Zeitpunkt der fehlerhaften Preisfeststellung festgestellt werden.

Preislöschungen, bei denen das alte Orderbuch nicht rückerstellt wird und die nächste Preisfeststellung auf Basis der aktuellen Marktlage erfolgt, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Fehler darin lag, dass die skontroführende Person im betreffenden Wert keinen Börsenpreis feststellen wollte, aber irrtümlich festgestellt hat.

[...]

## **§ 88 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung**

Die skontroführende Person hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Orders bei der Preisfeststellung folgende Preiszusätze und Hinweise zu verwenden:

### **I. Zusätze**

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Ziffer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkauforders alle über dem festgestellten Preis limitierten Kauforders und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkauforders ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkauforders ausgeführt werden konnten, ergeben die Preiszusätze.

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Orders sind ausgeführt;
  2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
-



Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;

~~138.~~ ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;

~~149.~~ ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;

~~1510.~~ ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;

~~116.~~ ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;

~~127.~~ ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;

~~138.~~ ausg = ausgesetzt: Der Handel ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;

~~149.~~ - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;

~~20.~~ H = ~~Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen;~~

~~215.~~ C = Auslösen von Stop-Markets Orders: Zu diesem Preis werden Stop-Orders zu Billigst- oder Bestensorders umgewandelt.

Ist der festgestellte Börsenpreis höher als der zuletzt ausgerufene Geldkurs oder niedriger als der zuletzt ausgerufene Briefkurs, so kann es zu diesem Börsenpreis keinen Zusatz oder Hinweis in Verbindung mit „Geld“ oder „Brief“ geben.

Wird auf ein durch die skontroführende Person ausgerufenes Geschäftsangebot durch Zuruf mit Volumen größer als der Überhang reagiert, so wird ein Börsenpreis ohne Zusatz oder Hinweis in Verbindung mit „Geld“ oder „Brief“ festgestellt und dies auch dann, wenn nur ein Teil des Zurufs ausgeführt wird.

[...]

## § 91 Ausführung der Orders

- (1) Orders in Wertpapieren, die nur zum Handel zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.
  - (2) Orders in Wertpapieren, die fortlaufend gehandelt werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich das in der Order angegebene Volumen (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für den fortlaufenden Handel festgesetzten Mindestvolumens deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitspreis ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises ein fortlaufender Handel nicht zustande gekommen, zu der die Order hätte ausgeführt werden können, ist die Order mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.
  - (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass seine gesamte Order nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.
-

- 
- (4) Market-Orders werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limit-Orders sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- oder unterschritten wird.
- (5) Ist eine Order für ein nicht handelbares Volumen erteilt, ist sie mit dem nächstniedrigen darstellbaren Volumen auszuführen.
- (6) Bei variabel erteilten Orders kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.
- (7) Die skontroführende Person soll bei elektronisch übermittelten Orders, die offensichtlich fehlerhaft sind, vor Ausführung einer Order im zumutbaren Umfang Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.
- (8) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Orders im elektronischen Handelssystem (§§ 135 ff.) auszuführen.
- (9) Die Ausführung einer Interessewahrenden Order gemäß § 89 Abs. 3 hat nach Maßgabe dieses Teilabschnitts, insbesondere unter Beachtung der Neutralitätspflicht des Skontroführers, zu erfolgen. Abweichend von § 97 Abs. 2 hat der Skontroführer die von ihm auszuführenden Interessewahrenden Orders der Handelsüberwachungsstelle bis spätestens zum Beginn des nächsten, dem Tag der Ordererteilung folgenden, Börsentages schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von einer Ausführung und umfasst mindestens Auftraggeber, Gesamtvolumen, Limit und Gültigkeitsdauer der Order. Bei Ausführungen ist die Anzeige um Zeitpunkt, Volumen und Preis der einzelnen Ausführungsschritte zu ergänzen.
- (10) Stop-Market Orders werden nicht durch einen Preis ausgelöst und als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt, dem ein Hinweis nach § 88 II Ziffer 1 oder 2 bis 8 beigefügt worden ist.
- Wird eine Stop-Market Order bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren zum Einheitspreis erteilt, erfolgt die Ausführung frühestens zum nächsten, auf den nach Erreichen des Stop-Limits folgenden, Einheitspreis.
- (11) Ab dem 1. Juli 2009 hat die skontroführende Person, soweit das Limit-Kontrollsystem in Aktien, ETFs oder ETCs die Auslösbarkeit einer Stop-Market Order anzeigt, die Stop-Market Order durch Eingabe eines entsprechenden Preises mit dem Hinweis gemäß § 88 Ziffer II Nr. 215 und dem Volumen von 1 Stück auszulösen. Die Ausführung der dann vorliegenden Billigst- oder Bestensorder hat unter Beachtung der Bestimmungen dieses Teilabschnitts zu erfolgen.

Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. am Referenzmarkt, insbesondere während einer Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung, lediglich indikative Preise oder indikative Geld- oder Briefkurse veröffentlicht werden,
  2. aufgrund der aktuellen Orderlage oder einer besonderen Marktsituation ein Auslösen von Stop-Markets Orders für den Skontroführer nicht zumutbar ist,
  3. wenn aufgrund von technischen Problemen das Auslösen von Stop-Market Orders nicht
-

---

möglich ist oder

4. wenn die Auslösbarkeit einer Stop-Market Order aufgrund einer fehlerhaften Taxe angezeigt wurde.

Die Gründe gemäß Satz 3 Ziffer 1 bis Ziffer 4 sind von der skontroführenden Person zu dokumentieren.

[...]

### § 93 Maßnahmen bei Preisschwankungen

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis
1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als  $\pm 5$  % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10 % des Nennbetrages nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 %.
  2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich EUR 5 nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 %
- abweichen wird, hat er dies durch Angabe einer entsprechend angepassten Taxe anzuzeigen.
- (2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genussscheinen gilt die Regelung für stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend. Bei Genussscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, gilt die Regelung für nicht stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 darf der nächste Preis erst nach einer einmaligen Frist von 10 Minuten festgestellt werden. Diese Frist kann im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden.
- Bei Wertpapieren, bei welchen die Preisfeststellung unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes durchgeführt wird, und bei Wertpapieren mit einem Preis unter EUR 0,50, kann die Frist für die nächste Preisfeststellung ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzt werden.
- (4) Bei Bezugsrechten entfällt eine Frist für die nächste Preisfeststellung.
- (5) Bei einer erheblichen Preisschwankung ist die Preisfeststellung im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen.

[...]

---



1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
  2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
  3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
  4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist.
- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
  2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG ([www.scoach.de](http://www.scoach.de)) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

## **8. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

### **§ 169 e Aufgaben der Spezialisten**

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Abweichend von § 139 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 muss das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des Spezialisten oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbaren Volumen entsprechen. § 168 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das elektronische Handelssystem ist nur auf der Grundlage eines zuvor mit Volumen eingestellten indikativen Quotes

---

zulässig. Der Spezialist hat auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Beachtung der Anforderungen gemäß Satz 5 nachzuweisen.

- (2) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen.

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Die vorstehende sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 11. Dezember 2009 am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die sechste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 14. Dezember 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Cord Gebhardt

---